

Bereichsvereinbarung über besondere Leistungsbereiche ¹⁾

vom 14./17. Juli 2016

Die Vorsteherin des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen und der Polizeireferent der Stadt Schaffhausen treffen,

in Ergänzung zum Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100) der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 2012 (SHR 354.111), der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101), der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat Schaffhausen vom 19. Dezember 2000 (SHR 354.211 / RSS 400.0) und der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 (RSS 400.1),

folgende Bereichsvereinbarung:

I. Kompetenzabgrenzung

Art. 1

¹ Intervention und Sachbearbeitung der Schaffhauser Polizei und der Stadtpolizei erfolgen nach dem Funktionsdiagramm Aufteilung der polizeilichen Obliegenheiten gemäss ADS 98-39. Grundsatz

² Bei nicht geregelten Fällen, die eine sofortige Intervention erfordern, oder wenn eine Rücksprache aus zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist, handelt die zuerst angesprochene Polizei, sofern sie dazu in der Lage ist. Die Zuständigkeit wird nach dem Ereignis zwischen dem zuständigen Kommandomitglied der Schaffhauser Polizei und dem Bereichsleiter Sicherheit und öffentlicher Raum festgelegt.

Art. 2

¹ Ausserhalb der Dienstzeiten der Stadtpolizei werden die kommunalpolizeilichen Aufgaben von der Schaffhauser Polizei vollzogen, Ausserhalb der Dienstzeiten der Stadtpolizei

sofern sie die öffentliche Sicherheit, den Schutz von Personen, den Schutz von Eigentum und das Lärmverbot betreffen.

² Weitergehende Kontrollen und Einsätze, insbesondere im Bereich Wirtschaftspolizei, erfolgen ausschliesslich bei Unaufschiebbarkeit aufgrund von Anzeigen Dritter gemäss Funktionsdiagramm. Ist ein sofortiges Einschreiten nicht erforderlich, informiert die Schaffhauser Polizei die Stadtpolizei in geeigneter Form bei deren nächstem Dienstbeginn.

³ Für Anlässe, welche die Stadtpolizei bewilligt, stellt sie ihre Erreichbarkeit sicher.

II. Gemeinsamer Schalter

Art. 3

Grundsatz

Die Schaffhauser Polizei und die Stadtpolizei betreiben gemeinsam einen zentralen Polizeischalter in der Neuen Abtei an der Beckenstube 1. Das Schalterpersonal bearbeitet in erster Linie Aufgaben, die in den eigenen Aufgabenbereich fallen. Es hilft sich bei Bedarf gegenseitig aus. Ziel ist eine prompte Bedienung der Schalterkunden.

Art. 4

Schalter-
öffnungszeiten

Der gemeinsame Schalter Beckenstube 1 ist werktags von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 und 13:45 bis 17:15 Uhr mit jeweils einer Person der Schaffhauser Polizei sowie der Stadtpolizei besetzt.

Art. 5

Die Schaffhauser Polizei übernimmt den Schalterdienst ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten für kommunalpolizeiliche Aufgaben im Sinne von Art. 2.

Schalterdienst ausserhalb der Schalteröffnungszeiten

III. Weitere besondere Leistungsbereiche**Art. 6**

¹ Die Verfolgung der Straftatbestände der städtischen Polizeiverordnung obliegt der Stadtpolizei.

Verfolgung der städtischen Straftatbestände

² Ausserhalb der Dienstzeiten der Stadtpolizei leistet die Schaffhauser Polizei Unterstützung zur Verfolgung der Straftatbestände gemäss Art. 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 38, 43, 48 der städtischen Polizeiverordnung, indem sie an die Stadtpolizei rapportiert oder den unmittelbaren Busseneinzug vornimmt.

Art. 7

Ausbildungssequenzen sind auf Stufe Kommandant Schaffhauser Polizei / Bereichsleiter Sicherheit und öffentlicher Raum abzusprechen.

Aus- und Weiterbildung der kommunalen Polizeiorgane

Art. 8

Die Stadtpolizei erbringt für die Schaffhauser Polizei Dienstleistungen für ausserordentliche Signalisierungen, Absperrungen sowie Plakatierungen.

Leistungen der Signalisation

Art. 9

¹ Grossveranstaltungen, die voraussehbar verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zur Folge haben, sind so früh wie möglich miteinander abzusprechen. Die Auflagen der Schaffhauser Polizei müssen zwingend in die Bewilligung für die Veranstalter aufgenommen werden.

Grossveranstaltungen

² Die Erteilung von Bewilligungen für Sportveranstaltungen obliegt der Stadt Schaffhausen. Sie hat dabei eine Gefährdungsbeurteilung der Schaffhauser Polizei im Sinne von § 30 der kantonalen Polizeiverordnung einzuholen.

³ Bei grösseren Anlässen, bei denen Einsatzkräfte der Schaffhauser Polizei im Einsatz stehen, liegt die Einsatzleitung und die Informationspflicht für die Bevölkerung bei der Schaffhauser Polizei.

IV. Abgeltung

Art. 10

Verrechnungs-
verzicht

Die Leistungen, welche die beiden Polizeien gemäss dieser Vereinbarung für einander erbringen, werden nicht verrechnet.

V. Modalitäten

Art. 11

Vereinbarungsdauer, Änderung und Auflösung

Diese Bereichsvereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Für die Vertragsdauer, Änderungen und Auflösung gilt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Stadtpolizei (Art. 8).

Fussnoten:

- 1) Ersetzt die Bereichsvereinbarungen vom 19. Dezember 2000 betreffend
 - Schalter (RSS 400.01)
 - Kompetenzabgrenzung (RSS 400.02)
 - Interventionen ausserhalb der Dienstzeit der Verwaltungspolizei Schaffhausen (RSS 400.03)
 - Fotodienst (RSS 400.04)